

Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

servir de base à la discussion, étant entendu que les chapitres concernant le journal et éventuellement la taxation nécessiteront de plus amples éclaircissements. Les frais d'impression de ce projet seront répartis entre les sections.

Par ordre: *Le secrétaire.*

Zentralverein.

Die Urkunde betreffend Ausübung des Grundbuchgeometerberufes war anlässlich unserer Eingabe an das eidgenössische Grundbuchamt bereits im Druck; sie hat für Inhaber des Konkordatspatentes folgenden, für Inhaber kantonaler Patente entsprechend abgeänderten, Wortlaut:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT.

(Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910, Art. 34, lit. a, und ergänzende Bundesratsbeschlüsse vom 15. Dezember 1910 und 16. August 1912.)

Durch gegenwärtige Urkunde wird bezeugt, dass
Herr von
Inhaber des Konkordatspatentes, gestützt auf die oben erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen, befugt ist, den Beruf als
GRUNDBUCHGEOMETER
im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuüben.

*Bern, den . . . 19.. Der Vorsteher
des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements.*

Zur Sache hat sich eine Sektion in motivierter Eingabe geäußert, die in der nächsten Sitzung des Zentralvorstandes behandelt werden wird.

*St. Gallen, 12. März 1913. Der Zentralpräsident:
M. Ehrensberger.*

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Die Frühjahrsversammlung unserer Sektion findet am 6. April in Meilen statt. Ausser den üblichen Vereinsgeschäften werden die Fragen: *Statutenrevision des Zentralvereins, Vereinheitlichung des Taxationswesens und Geometerpatent* be-

handelt. Die Teilnehmer an der Versammlung treffen sich am Vormittag beim Dampfschiffsteg, Bahnhofstrasse, in Zürich, um gemeinsam mit dem 10 Uhr Kursschiff dem Bestimmungsorte zuzusteuern. In Meilen vereinigen wir uns mit den Kollegen des Zürcheroberlandes, denen der „Rank“ über Zürich zu weit ist und die sich mit der elektrischen Strassenbahn über den Pfannenstiel befördern lassen. Wir laden die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die der Sektion noch nicht beigetreten sind, freundlich ein, an dieser Tagung teilzunehmen. Den Mitgliedern und auf Wunsch auch anderen Kollegen wird das Einladungszirkular rechtzeitig zugesandt werden.

Der Vorstand.

Eigenössisches Geometerpatent und „Befugnis“-Ausweis.

Art. 34 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen sagt, dass „bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente gelten“: *a)* Inhaber kantonaler oder Konkordatspatente, *b)* wer die eigenössische Geometerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Damit ist für die erstere Kategorie von der zuständigen Behörde ein wohlbegründetes Uebergangsrecht fixiert worden und bedürfte dieselbe eigentlich keines weiteren Ausweises, der nun indessen doch geschaffen worden ist.

Diese in jüngster Zeit bekannt gewordene Urkunde erwähnt nun wohl den zitierten Art. 34, spricht aber weiterhin nur davon, dass die Kategorie *a* zur Ausübung des Berufes als Grundbuchgeometer *befugt* sei. Für die Angehörigen der Kategorie *b* gilt folgendes Recht: sie erhalten ein *Patent*, werden darin zu Grundbuchgeometern *ernannt* und zur Ausführung von Grundbuch-Vermessungen *ermächtigt*.

Zwischen beiden Urkunden besteht demnach ein Unterschied, der aus Art. 34 niemals abgeleitet werden kann, da dort wohl nur von *einem* eidgenössischen Geometerpatent die Rede ist (vide auch Art. 6 und 11).

Da nun an der Urkunde für die Kategorie *a* nichts mehr zu ändern sein wird, hat die beteiligte Geometerschaft das